



Beitragsordnung

Stand 03.04.2026

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung vom 04.11.2025 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Solidaritätsprinzip

Der Verein finanziert sich maßgeblich durch Mitgliedsbeiträge. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge vollständig und fristgerecht zu leisten. Nur so kann der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

a. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern bekannt gemacht und tritt am 01.01.2026 in Kraft (Beschlussfassung am 15.04.2026).

b. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung zur Kenntnis; sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

Zusätzlich wird die Beitragsordnung der Öffentlichkeit über die Homepage frei zugänglich gemacht.

IV. Regelungen

a. Die Beitragsordnung gilt bis zum 31.12.2026. Erfolgt kein neuer Beschluss, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr.

b. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

Der Beitrag beträgt derzeit:

i. Für aktive Mitglieder

1. 95,00 EUR/Jahr für Einzelmitglieder



2. 180,00 EUR/Jahr für Ehepaare /
Lebensgemeinschaften und Familien (mit bis zu
zwei Kindern)
- ii. Für passive Mitglieder
 1. 45,00 EUR/Jahr für Einzelmitglieder
- iii. Jugendregelung
 1. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
gelten als jugendliche Mitglieder.
 2. Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
ohne eigenes Einkommen, können auf Antrag als
jugendliche Mitglieder eingestuft werden (ein
entsprechender Nachweis ist zu erbringen).
 3. Der Beitrag für jugendliche Mitglieder beträgt 45,00
EUR/Jahr.
- iv. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- v. Die Beiträge werden jährlich zum 15. Februar eingezogen.
- c. Bei Eintritt in ein Tanzcorps (ausgenommen „Die Stipfeföttcher
rut-wieß“) wird je Mitglied eine Einstandsgebühr von 30,00 EUR
für die Erstausrüstung erhoben. Dies gilt auch für
Geschwisterkinder.
Der Umfang der Erstausrüstung kann je nach Tanzcorps
variieren. Wenn ein Kostüm für ein Mitglied neu angeschafft
werden muss und dieses innerhalb der ersten Session nach
Eintritt ausscheidet, sind 50 % der nachweisbaren
Anschaffungskosten zu erstatten. Die Erstausrüstung bleibt im
Eigentum des Vereins und ist bei Austritt vollständig
zurückzugeben.
 - i. Erstausrüstung beinhaltet:
Rock, Weste, Schal.
 - ii. Vom Mitglied selbst zu beschaffen sind:
Strumpfhose, Spitzenhose, Petticoat, Body,
Softshelljacke, Tanzstiefel.
 - iii. Können vom Mitglied selbst beschafft werden:
Sweatshirt Jacke, T-Shirt mit oder ohne Namen.



- iv. Pro Session werden 10,00 EUR Leihgebühr für das Kostüm erhoben. Durch diese Gebühr werden Reparaturen und Neuanschaffungen für Bestandsmitglieder finanziert. Die Leihgebühr wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen unverzüglich schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Nachteile, die dem Verein aus nicht gemeldeten Änderungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
- e. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt ab dem 01.07. der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- f. Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt hierzu ein entsprechendes Mandat, das jederzeit widerrufen werden kann. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.
Sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.*